contor informiert informa

Bozen, am 05. Mai 2017 **CONTOR INFORMIERT 01 / 2017** Jahrgang 2017

Mwst.-Quartalsmeldung 1
Verrechnung von Steuerguthaben.....2
Andere Neuerungen im Nachtragshaushalt.... 2
Weitere interessante Informationen..... 3

MWST.-QUARTALSMELDUNG

Die neu eingeführte MwSt.-Quartalsmeldung hat es in sich und der Versand derselben bereitet einiges an Kopfzerbrechen. Um einiges problematischer ist die Handhabung für jene Kunden, welche die Buchhaltung über ein eigenes Programm führen. In diesem Fall ist sofort zu prüfen, ob das Programm eine Ausgabe der Daten in xml-Format zulässt.

In der neuen MwSt.-Quartalsmeldung sind die Eckdaten der monatlichen oder vierteljährlichen MwSt.-Liquidierung anzugeben. Es ist pro MwSt.-Liquidierung ein Formblatt VP auszufüllen (bei monatlicher MwSt.-Liquidierung sind also drei Formblätter auszufüllen, bei quartalsmäßiger Abrechnung hingegen nur eins). Für das 1. Quartal 2017 muss die Meldung **bis 31. Mai 2017** telematisch versendet werden. Eine Verlängerung des Termins ist möglich und in Aussicht. Wie so oft wird diese wahrscheinlich reichlich spät eintreffen.

Die periodische MwSt.-Meldung betrifft grundsätzlich alle Unternehmen und Freiberufler mit einer MwSt.-Position, sowie auch die Nichtansässigen mit einer direkten Registrierung in Italien. Die Meldung ist auch dann zu erstellen, wenn aus der MwSt.-Abrechnung ein Guthaben resultiert. Von der Meldung befreit sind lediglich die Steuerpflichtigen, die von der Abgabe der Mehrwertsteuerjahreserklärung befreit sind. Die wichtigsten Inhalte der einzelnen Formblätter können wie folgt zusammengefasst werden:

- Gesamtbetrag der aktiven Umsätze (Ausgangsrechnungen);
- Gesamtbetrag der passiven Umsätze (Eingangsrechnungen);
- Gesamtbetrag der MwSt. auf aktive Umsätze;
- Gesamtbetrag der MwSt. auf passive Umsätze;
- Betrag der für die betreffende Abrechnungsperiode geschuldeten Steuer, bzw. des Mehrwertsteuerguthabens;
- Betrag der abzuführenden Mehrwertsteuer nach Berücksichtigung der vorgetragenen Guthaben sowie der Zinsen und der Vorauszahlung.

Die neue periodische Meldung gilt getrennt von der weiteren elektronischen Meldung der Daten aller ausgestellten und erhaltenen Rechnungen (neue Kunden- und Lieferantenliste), die für 2017 semestral abzugeben ist (1. Fälligkeit 18. September).

Für Kunden, für welche unsere Kanzlei die Buchhaltung führt, nehmen wir die Erstellung und Versendung der MwSt.-Voranmeldung automatisch termingerecht vor. Dazu ist Ihre Rückmeldung nicht mehr notwendig.
Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen, können die MwSt.-Quartalsmeldung über den SDI-Kanal der Agentur der Einnahmen vornehmen oder sie senden uns spätestens innerhalb 29. Mai den geprüften XML-File und wir werden die Versendung vornehmen.

VERRECHNUNG VON STEUERGUTHABEN

Ab sofort sind alle Mehrwertsteuersubjekte dazu verpflichtet, alle jene Zahlungen mittels Einzahlungsmodell F24, in denen eine Verrechnung („Kompensation“) vorgenommen wird, zwingend über eine Plattform der Agentur der Einnahmen vorzunehmen (Entratel oder Fiscoline).

Zahlungen mittels Homebanking sind in diesem Fall nicht mehr zulässig. Diese zwingende Versendungsform gilt nicht nur, wie bisher, für die Zahlungsvordrucke mit Saldo null, sondern für alle Zahlungen, in denen eine Verrechnung von Steuerguthaben vorgenommen wird. Dies betrifft neben der MwSt. unter anderem die Einkommenssteuern IRPEF und IRES, die Wertschöpfungssteuer IRAP, die Quellensteuern und die Ersatzsteuern.
Für Privatpersonen (=ohne MwSt.-Nr.) ändert sich hingegen nichts.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Zahlungsmöglichkeiten:

	MwSt.-Subjekte	**Privatpersonen**
F24 mit Saldo null (vollständige Kompensierung)	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline
F24 mit positivem Steuerschuld (Teilkompensierung)	Entratel / Fisconline	Homebanking Entratel / Fisconline
F24 mit Steuerschuld (ohne Kompensierung)	Entratel / Fisconline Homebanking	Bankschalter Hombanking Entratel / Fisconline

Für Kunden wird die Versendung und Zahlung der Vordrucke F24 seitens unserer Kanzlei vorgenommen. All jene, welche die Zahlung weiterhin selbständig durchführen möchten, können dies durch Registrierung auf dem Portal der Agentur der Einnahmen *„Fisco on line“* einrichten.

ANDERE NEUERUNGEN IM NACHTRAGSHAUSHALT

Wenn das Geld fehlt, wird halt immer herumgedoktert. Leider ist das heuer auch wieder passiert.

Kürzung der Fristen für den Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug ist künftig nur mehr bis zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung möglich, in welchem die Steuer entstanden ist und nicht mehr wie bisher, bis zur Abgabefrist der Steuererklärung für die zweite Folgeperiode nach Entstehung der Steuer.

Beispielsweise ist der Vorsteuerabzug für eine im März 2017 erworbene und zugestellte Ware spätestens in der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2017 (Ende April 2018) vorzunehmen und kann nicht mehr bis zur MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2019, die bis April 2020 abzugeben ist, berücksichtigt werden.

Die kürzeren Fristen für den Vorsteuerabzug wirken sich auch auf die Aufzeichnungsfristen aus: die Eingangsrechnungen müssen nun spätestens bis zur periodischen MwSt.-Abrechnung aufgezeichnet werden, in welcher der Vorsteuerabzug beansprucht wird und auf jeden Fall in der MwSt.-Jahreserklärung für die Steuerperiode, in welcher die Rechnung erhalten wurde.

Ausweitung des Split Payment Verfahrens

Ab 1. Juli 2017 wird das Verfahren der gespaltenen Zahlung auf den gesamten Bereich der öffentlichen Verwaltung ausgedehnt und gilt somit für alle an staatliche und lokale öffentliche Körperschaften sowie an von diesen beherrschten Gesellschaften (In-House-Gesellschaften) ausgestellte Rechnungen. Außerdem gilt die gespaltene Zahlung auch für Umsätze gegenüber den inländischen börsennotierten Gesellschaften.

Split Payment bedeutet in der Praxis, dass die Umsätze bzw. die entsprechenden Rechnungen zwar mit MwSt. ausgestellt werden, dass die MwSt. jedoch von der Körperschaft einbehalten und direkt an die Staatskasse überwiesen wird, ohne Zahlung an den Rechnungsaussteller.

Für die Umsätze, die der umgekehrten Steuerschuldnerschaft (reverse charge) unterliegen, überwiegt das letztere Verfahren. Dies betrifft beispielshalber die Reinigungen von Gebäuden oder Fertigstellungsarbeiten und Reparaturen an Gebäuden (Art. 17 Abs. 6 Buchst. a-ter DPR Nr. 633/72). In diesem Fall wird die Rechnung ohne MwSt. ausgestellt, wobei auf der Rechnung der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Auftraggeber hinzuweisen ist. Die MwSt. wird durch die Ergänzung der Rechnung durch den Auftraggeber abgeführt (Aufzeichnung der MwSt. – Schuld und spiegelbildlich der Vorsteuer).

Neben der sachlichen Erweiterung auf öffentliche Körperschaften und börsennotierte Gesellschaften ist auch eine persönliche Erweiterung der gespaltenen Zahlung auf die **Freiberufler** und die **Handelsagenten** vorgenommen worden. Die Freiberufler und Handelsagenten haben die von ihnen erbrachten Leistungen zwar mit MwSt. abzurechnen; die MwSt. wird allerdings vom Auftraggeber abgezogen und von diesem an den Fiskus überwiesen. Darüber hinaus wird auch weiterhin die Quellensteuer vom Auftraggeber abgezogen und auch diese an das Finanzamt überwiesen, sodass es bei diesen Subjekten zu finanziellen Engpässen kommen könnte.

Eigenkapitalförderung ACE

Weitere Einschränkungen gibt es nun auch bei der Eigenkapitalförderung (ACE) betreffend die Nichtausschüttung von Gewinnen sowie die Kapitalerhöhungen und andere Zuzahlungen im Reinvermögen. Diese zählen nun nur mehr für die letzten fünf Jahre und nicht mehr ab 2010.

Kurzfristige Vermietungen ab sofort mit Einheitssteuer

Für die kurzfristigen Vermietungen von Wohnungen, die von Privatpersonen außerhalb eines Unternehmens („airbnb“) durchgeführt werden, kann um die Anwendung der Einheitssteuer von 21% (cedolare secca) optiert werden.

Als kurzfristig gilt eine Mietdauer von nicht mehr als 30 Tagen. Die Bestimmung soll für die ab 1. Juni 2017 durchgeführten Vermietungen gelten. Die Internetportale und auch die anderen Vermittler von kurzfristigen Wohnungsmieten werden verpflichtet, die vermittelten Mietverträge der Einnahmenagentur zu melden. Diese Unternehmen werden zusätzlich verpflichtet, eine Quellensteuer in Höhe von 21% der erhaltenen Zahlungen einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Diese Quellensteuer hat die Eigenschaft einer Abgeltungssteuer, falls für die erwähnte Einheitssteuer optiert wird, andernfalls gilt sie als verrechenbare Quellensteuer.

Die Modalitäten und die Fristen für den Einbehalt der Quellensteuer und der Meldung der Vertragsverhältnisse an die Einnahmenagentur werden mit einer Durchführungsbestimmung innerhalb von 90 Tagen geregelt.

WEITERE INTERESSANTE INFORMATIONEN

Privatpersonen haben die Möglichkeit beim **Ankauf einer Wohnimmobilie** der Energieklasse A oder B die an den Bauträger bezahlte MwSt. im Ausmaß von 50%, aufgeteilt auf 10 Jahresraten, in Abzug zu bringen. Mit dem Abänderungsantrag wurde diese steuerliche Begünstigung bis Ende 2017 verlängert.
Um die Begünstigung anwenden zu können, muss es sich beim Verkäufer um einen Bauträger oder Bauunternehmer handeln, der die Immobilie entweder gebaut oder an der Immobilie selbst Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt hat, die Rechnung an den Käufer muss mit MwSt. erfolgen und der definitive notarielle Kaufvertrag muss innerhalb 31. Dezember 2017 abgeschlossen werden.
Achtung, der Steuerabzug kann auch auf die Akontozahlungen, welche im Jahr 2016 getätigt wurden, in der Steuererklärung des laufenden Jahres berücksichtigt werden, immer unter der Voraussetzung, dass der definitive Kaufvertrag innerhalb 31. Dezember 2017 durchgeführt wird

Eine **Stempelmarke** in Höhe von Euro 2 ist grundsätzlich immer dann anzubringen, wenn keine Anwendung

der MwSt. (z.B. MwSt. frei oder außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt.) erfolgt und der Betrag von Euro 77,47 überschritten wird. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen. Da die Archivierung hierbei digital erfolgt, gibt es keine Möglichkeit eine Stempelmarke in Papierform anzubringen und somit hat die Entrichtung dieser Gebühr mittels Einzahlungsmodell F24 und dem Steuerkodex 2501 innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Die neue **Zahlungsfrist** der Vorauszahlungen und Saldozahlungen der Steuern aus der Steuererklärung ist der **30. Juni anstelle des 16. Juni**.
Dies gilt für Steuern im Zusammenhang mit den Steuererklärungen und für die Vorauszahlung der Einheitssteuer (cedolare secca), jedoch nicht für die nachfolgenden Ratenzahlungen. Diese sind für Unternehmen und Freiberufler weiterhin innerhalb des 16. der einzelnen Monate zu entrichten. Ebenso bleibt weiterhin der 16. Juni als Zahlungstermin für die Gemeindeimmobiliensteuer GIS oder IMU und TASI aufrecht.

Für die **Erbschaftserklärung** kann ab 23. Jänner 2017 ein neuer elektronischer Vordruck verwendet werden, der auf der Homepage der Einnahmenagentur ersichtlich ist. Die telematische Versendung der Erbschaftserklärung kann bereits jetzt vorgenommen werden und ist ab 1. Jänner 2018 verpflichtend.
Ein kürzlich erlassenes Urteil des Kassationsgerichthofes hat das **Kumulierungsverbot** des Freibetrages bei Schenkungen und Erbschaften neu interpretiert. Bisher wurde der Freibetrag auf die Summe der einzelnen Schenkungen und Erbschaften berechnet. Dieses umstrittene Urteil würde die Anwendung des vollen Freibetrages im Rahmen einer Erbschaft erlauben, unabhängig von den bereits erfolgten Schenkungen in der Vergangenheit.

Mit 1. Jänner 2017 ist eine neue EU**-Durchführungsverordnung** in Kraft getreten (1042/2013), mit welcher bestimmte nationale Interpretationen in Bezug auf **Grundstücksleistungen** ersetzt werden.
Als Grundstücksleistungen gelten Leistungen, bei welchen die Immobilie als grundlegendes Element derselben angesehen wird und diese essenziell und unerlässlich für die Ausführung der Dienstleistung ist.
Diese Leistungen sind mit der MwSt. des Landes abzurechnen, in welchem sich die Immobilie befindet (Belegenheitsgrundsatz Art. 7-quater MwSt.-G.). Darunter fallen z. B. die Erstellung von Bauplänen für ein spezielles Gebäude oder Grundstück, die Errichtung oder den Abbruch, die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden, Wartungs- , Renovierungs- und Reparaturarbeiten, einschließlich Reinigung sowie die Installation oder Montage von Maschinen oder Ausstattungsgegenständen, die fester Bestandteil des Grundstücks werden.
Bei Grundstücksleistung, welche gegenüber Privatpersonen in einem anderen Land erbracht werden, ist die Rechnung mit der MwSt. des Landes abzurechnen, in welchem sich das Grundstück befindet. Um die ausländische MwSt. ausweisen zu können, ist eine Registrierung im anderen Land notwendig.
Können die Leistungen hingegen nicht einem bestimmten Grundstück zugewiesen werden (z. B. Beratungsleistungen, die nicht speziell mit der Übertragung von Rechten an Grundstücken zusammenhängen oder die Erstellung von Bauplänen, wenn diese nicht einem bestimmten Grundstück zuzuordnen sind), gelten diese als allgemeine Dienstleistungen, die nach der Empfängerortsbesteuerung, also mit der MwSt. des Landes des Auftragnehmers (Art. 7-ter MwSt.G.), abgerechnet.

Die **reine Anmietung** oder Bereitstellung von **Messeständen** ist als Grundstücksleistung zu werten. Die MwSt. ist dort anzuwenden, wo sich der Messestand befindet. Werden zusätzlich zur Standmiete noch damit zusammenhängende Dienstleistungen als Paket erbracht (z. B. Aufmachung und Gestaltung des Standes, Beförderung und Lagerung der Ausstellungsstücke, Bereitstellung von Maschinen, Strom, Internet, Heizung, Klima., Verlegung von Kabeln, Versicherung, Werbung, usw.), handelt es sich um allgemeine Dienstleistungen, die der Empfängerortsbesteuerung, also mit der MwSt. des Landes des Auftragnehmers, unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen
CONTOR

Werner Teutsch

Dr. Werner Teutsch